LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/115
14. 06. 2016

Unterrichtung

durch die Ministerin der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben der Ministerin der Finanzen vom 10. Juni 2016 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, dass ich bei Titel 428 01 der Schulkapitel 09 17 (Grundschulen), 09 24 (Berufsschulen) und 09 26 (Integrierte Gesamtschulen) in Zusammenhang mit der Schaffung von 270 zusätzlichen Stellen im Haushaltsvollzug des Jahres 2016 eine Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO in Höhe von insgesamt 4 860 000 Euro erteilt habe.

Diese Stellen sind im Schuljahr 2016/2017 aufgrund der aktuellen Schülerzahlprognose vom Mai 2016 (sogenannte EDISON-Abfrage) wegen zusätzlicher Schülerinnen und Schüler erforderlich (gerechnet wird mit rund 4 100 zusätzlichen Schülerinnen und Schülern bei insgesamt 531 900 zu unterrichtenden Personen). Die Zunahme ist im Wesentlichen auf die Flüchtlingsentwicklung zurückzuführen.

Dabei handelt es sich bei den zusätzlichen Stellen um 180 Stellen der Entgeltgruppe E 11 in Kapitel 09 17 und um 40 bzw. 50 Stellen der Entgeltgruppe E 13 bei den Kapiteln 09 24 bzw. 09 26. Im Hinblick auf Anmeldung dieser Stellen als Planstellen für den Doppelhaushalt 2017/2018 werden die Stellen zur Wahrung des parlamentarischen Budgetrechts sämtlich mit einem Vermerk „kw“ versehen.

Dabei darf ich darauf hinweisen, dass das Bildungsministerium aufgrund des Vermerks zur Hauptgruppe 4 in Kapitel 09 19 den konkreten Einsatz der Lehrkräfte innerhalb der Schulkapitel verändern und bedarfsgerecht anpassen kann.

Gemäß § 49 Abs. 3 LHO kann das FM von anderen Stellen als Planstellen Abweichungen zulassen, wobei gemäß Nr. 6 zu § 49 VV-LHO bei Stellenplanabweichungen, die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben führen, auch die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO zu beachten sind.

Nach den derzeitigen Hochrechnungen wird der zusätzliche Bedarf von 4,86 Mio. Euro für die Finanzierung der 270 zusätzlichen Lehrer-Stellen zu einer überplanmäßigen Ausgabe in gleicher Höhe führen. Ob und in welcher Höhe am Jahresende noch mögliche Reste zur Gegenfinanzierung und Deckung innerhalb des Budgets der Hauptgruppe 4 bestehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt angesichts des noch nicht völlig überschaubaren Vollzugs des Haushaltsjahres 2016 nicht konkret abgesehen werden.
Daher habe ich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen in der Bewilligung vom 3. Juni 2016 festgelegt, dass mir das Ministerium für Bildung die nach § 37 Abs. 3 LHO erforderliche Gegenfinanzierung/Einsparstelle erst zum 30. November 2016 mitteilt und somit auf mögliche Entwicklungen noch gestaltend einwirken kann.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 23. Juni 2016

Die insbesondere mit der Zunahme von Flüchtlingen zusammenhängende Zunahme der Schülerzahl war zum Zeitpunkt des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2016 nicht absehbar und somit ist der jetzige Bedarf an zusätzlichen Lehrkräften unvorhergesehen. Die Beschulung der Schüler ist zudem unabweisbar; der zusätzliche Mehrbedarf kann nicht innerhalb der bisherigen Personalausstattung aufgefangen werden. Die erforderlichen Stellen können nach Angaben des Ressorts außerdem nicht – und vor allem nicht kurzfristig – aus den vorhandenen Stellen erwirtschaftet werden.

Die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 1 LHO sind damit als erfüllt anzusehen.

Doris Ahnen
Staatsministerin